OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553274/12/BZ

Datum: Linz, 3. Dezember 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen Spruchpunkt II. b) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.5.2025, GZ: BHPEWa-2018-339085/79-ML, betreffend wasserrechtliche Kollaudierung der mit Bescheid der Behörde vom 13.11.2019, GZ: BHPEWa-2018-339085/47-ML, Spruchabschnitt III. in der Fassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26.5.2020, GZ: LVwG-551725/13/BZ, bewilligten Projektteile „Grabenräumung B__ und H__“, samt nachträglicher Genehmigung von geringfügigen Abweichungen nach der am 10.11.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und Spruchpunkt II. b) des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Es wird festgestellt, dass der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.11.2019, BHPEWa-2018-339085/47-ML, Spruchabschnitt III. iVm der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26.5.2020, LVwG-551725/13/BZ, bewilligte Projektteil 'Grabenräumung B__ und H__' hinsichtlich der Grundinanspruchnahme des A__ nicht entsprechend der erteilten Bewilligung ausgeführt wurde, da die durchgeführte Räumung und Ertüchtigung des Grabens auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, auf einer zusätzlichen Fläche von rund 100 m² durchgeführt wurde.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.5.2025, GZ: BHPEWa-2018-339085/79-ML, wurde im Spruchpunkt II. Folgendes ausgesprochen:

„II. Wasserrechtliche Überprüfung:
a) Die Bezirkshauptmannschaft Perg stellt fest, dass der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.11.2019, BHPEWa-2018-339085/47-ML, Spruchabschnitt II., in Verbindung mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.05.2020, LVwG-551725/13/BZ, bewilligte Projektteil „HWS Mauer Am Stellwerk“, mit der erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt.

Folgende geringfügige Abweichung von der erteilten Bewilligung wird nachträglich genehmigt:

Die Hochwasserschutzmauer wurde bei Profil 1.14 um 3 cm und bei Profil 1.4 um 14 cm tiefer als im Einreichprojekt vorgesehen ausgeführt.

Die Ausführung ist im Bestandsprojekt der D__ vom März 2024, GZ ddd, das mit einem Genehmigungsvermerk versehen ist, und in der Verhandlungsschrift vom 08.05.2025 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

b) Die Bezirkshauptmannschaft Perg stellt fest, dass der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.11.2019, BHPEWa-2018-339085/47-ML, Spruchabschnitt III., in Verbindung mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.05.2020, LVwG-551725/13/BZ, 'bewilligte Projektteil „Grabenräumung B__ und H__“, mit der erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt.

Folgende geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung werden nachträglich genehmigt:

Gegenüber dem bewilligten Einreichprojekt wurden beim Trennbauwerk und bei der Überlaufschwelle des RRB die Absoluthöhen nach der Grabenräumung und Teichausbaggerung an die neuen Gegebenheiten angepasst und die Schwellenhöhe beim Trennbauwerk auf 244,24 m ü.A. um 26 cm abgesenkt und die Überlaufschwelle beim Teich auf 244,70 m ü.A. um 20 cm abgesenkt. Weiters wurde der Niederwasserzulaufgraben rechtsufrig vom Trennbauwerk auf einer Länge von 4,5 m mit einem Polypropylen Schwerlastrohr DN 800 mm verroht, um eine Zufahrt zum Graben für Instandhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Ausführung ist im Bestandsprojekt der D__ vom März 2024, GZ ddd, das mit einem Genehmigungsvermerk versehen ist, und in der Verhandlungsschrift vom 08.05.2025 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

c) Der Antrag von A__ vom 30.04.2025 auf Erteilung eines Auftrages zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes wird als unbegründet abgewiesen.“

I.2. Gegen Spruchpunkt II.b) dieses Bescheides hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Beschwerde vom 2.6.2025 erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass er mit Einwendungen vom 30.4.2025 der Behörde mitgeteilt habe, dass eine Zustimmung für die Inanspruchnahme seiner Grundstücke nicht gegeben sei. Der genaue Sachverhalt sei der Behörde bekannt gewesen, da er dies mit E-Mail vom 5.1.2022 mitgeteilt habe. So sei sein Grundstück Nr. aaa, KG C__, in einer Länge von ca. 240 m genutzt worden, obwohl laut Bescheid nur eine Nutzung in einer Länge von 45,78 m in einer Breite von 1 m möglich gewesen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.11.2025. An dieser Verhandlung haben der Bf, zwei Vertreter der mitbeteiligten Partei und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Im Zuge der Verhandlung führten die anwesenden Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

I.5. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 10.11.2025 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung mündlich verkündet und die Niederschrift den Parteien übermittelt.

Die belangte Behörde hat eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung verlangt und für die Behörde noch offene Fragen übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG C__.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.11.2019, GZ: BHPEWa-2018-339085/47-ML, wurde der mitbeteiligten Partei unter Spruchpunkt III. nach § 41 Abs. 2 iVm §§ 12, 50, 98, 102, 105, 111 und 112 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Räumung und Ertüchtigung des Graben B__ und des Graben H__ sowie für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens H__ auf dem Grundstück Nr. bbb, KG C__, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchpunkt V. hat die belangte Behörde gemäß §§ 60 und 63 lit. b WRG 1959 für die unter Spruchpunkt III. wasserrechtlich bewilligte Räumung und Ertüchtigung des Graben H__ auf einem Teil des Grundstücks Nr. aaa, KG C__, im Ausmaß von 45,78 m² zu Lasten des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) und zu Gunsten der mitbeteiligten Partei nach Maßgabe der Unterlagen der D__, E-Straße,

- Projekt ‚F__', Mai 2018, GZ ddd, mit Ergänzung
- Grundinanspruchnahme Graben H__ vom 19.3.2019 und
- Regelprofil Grabenräumung vom 29.4.2019

die Dienstbarkeit zur einmaligen Duldung der Räumung und Ertüchtigung zwangsweise eingeräumt.

Unter Spruchpunkt VI. hat die belangte Behörde gemäß § 117 WRG 1959 ausgesprochen, dass die mitbeteiligte Partei für die unter Spruchpunkt V. eingeräumte Zwangsdienstbarkeit der einmaligen Duldung der Räumung und Ertüchtigung des Graben H__ auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, im Ausmaß von 45,78 m² dem Bf innerhalb von zwei Wochen nach Räumungsende eine Entschädigung von 49,67 Euro zu bezahlen hat.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26.5.2020, LVwG-552725/13/BZ, wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde hinsichtlich der Einwendungen betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen insofern stattgegeben, als im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides folgender Auflagepunkt 13., im Spruchpunkt II. folgender Auflagepunkt 3. und im Spruchpunkt III. folgender Auflagepunkt 7. aufzunehmen ist:
„Dem Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfung ist ein Ausführungsbericht, unter anderem über die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte beizuschließen. Über die in den Auflagen geforderten geotechnischen Untersuchungen für die Erdbauwerke sind die entsprechenden Nachweise und Freigaben anzufügen. Zu den Abänderungen gegenüber den ursprünglichen Einreichunterlagen vom Mai 2018 (wie in den einzelnen Verhandlungsschriften beschrieben und somit Teil des bewilligten Projektes) ist ein Ausführungsoperat (Technischer Bericht, Berechnungen und Pläne) in dreifacher Ausführung beizuschließen. Geringfügige Abänderungen gegenüber den Bewilligungen sind zu begründen, anzuführen und darzustellen.“
Weiters wurde der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass in den Spruchpunkten I. C), II. C) und III. C) jeweils die Fertigstellungsfrist von

„31.12.2021“ auf „31.12.2022“ verlängert wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.
Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, dass die Beschwerde hinsichtlich der Einwendungen betreffend Entschädigung (Spruchpunkt VI.) wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen wird.

Zusätzlich zur mit Zwangsrecht belegten Fläche des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, waren rund 100 m² (Gesamtlänge von 99,5 lfm und Breite von 1 m) des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, von der Räumung bzw. Ertüchtigung des Grabens betroffen.

Für diese Maßnahmen wurde vom Bf keine Zustimmung erteilt und wurde hiefür auch kein Zwangsrecht eingeräumt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.11.2025 sowie aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der beigezogene Amtssachverständige insbesondere ausgeführt, dass sich aus den Ausführungsplänen ergibt, dass im Abschnitt der Grundgrenze Grundstück Nr. aaa zu Grundstück Nr. ccc die Räumungen nicht exakt südlich der Grundgrenze und damit ausschließlich auf Grundstück Nr. ccc erfolgt sind. Vielmehr scheint man sich bei der Räumung der Gerinnesohle an den tatsächlichen Verlauf des Gerinnes in der Natur orientiert zu haben. Ein Übergriff auf die Grundfläche des Bf ist durch die Fotos dahingehend belegt als eine Verletzung der Grasnarbe und des Böschungsbewuchses ersichtlich ist. Aus fachlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass bei einer Breite von 1 m entlang der Grundgrenze und einer Gesamtlänge von 99,5 lfm in etwa 100 m² Fläche des Grundstückes Nr. aaa zusätzlich zur mit Zwangsrecht belegten Fläche von der Räumung betroffen sind.

Der Amtssachverständige hat weiters dargelegt, dass unabhängig vom Umstand, ob Teile der Räumung auf Grundstück Nr. aaa erfolgt sind oder nicht, davon ausgegangen werden kann, dass die gesetzten Maßnahmen sich nicht nachteilig auf das Grundstück des Bf auswirken. Die zum Teil vorgenommene Sohleintiefung bewirkt eine Vergrößerung des Abflussquerschnittes, welcher bei gleichzeitiger Beibehaltung des Längsgefälles zwar zu einer erhöhten Abflussleistung führt, jedoch ohne eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und der dazugehörigen Schubspannungen. Es ist folglich mit keinem erhöhten erosivem Angriff der Uferböschungen zu rechnen. Sämtliche Maßnahmen liegen durchgehend in einem durch krautige und buschige Vegetation dominierten Gelände, welches de facto nicht landwirtschaftlich genutzt wird oder wurde. Die vorgenommenen Maßnahmen wirken sich daher auch nicht reduzierend auf die verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Es ist davon auszugehen, dass die durchgeführten

Änderungen bei den Maßnahmen aus wasserbautechnischer Sicht als geringfügig einzustufen sind und der im Einreichprojekt ursprünglich verfolgten Intention der Abflussertüchtigung entsprechen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, lautet:

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen
§ 121

(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung diese Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

III.2. Im Kollaudierungsverfahren ist zu prüfen, ob die Anlagen dem Bewilligungsbescheid entsprechend ausgeführt, die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt wurden und ob allenfalls vorliegende Abweichungen vom bewilligten Projekt geringfügig sind und – wenn sie weder öffentlichen Interessen noch Rechten Dritter nachteilig sind – nachträglich genehmigt werden können oder beseitigt werden müssen. Es ist die bewilligte Lage der Anlage anhand des Bewilligungsbescheides mit der tatsächlich errichteten Anlage zu vergleichen; das heißt der bewilligte Konsens wird gedanklich über den tatsächlichen Bestand gelegt und verglichen und danach festgestellt, ob und welche Abweichungen zur Bewilligung vorliegen (vgl. VwGH 25.6.2009, 2007/07/0050; 28.7.2016, 2013/07/0161; 28.6.2017, Ra 2017/07/0012).

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass entlang der Grundgrenze auf einer Länge von 99,5 lfm und einer Breite von rund 1 m in etwa 100 m^2 Fläche des Grundstück Nr. aaa zusätzlich zur mit Zwangsrecht belegten Fläche von der Räumung bzw. Ertüchtigung betroffen waren. Auch wenn gegenständlich lediglich der krautige Bewuchs samt max. 5 cm vom Erdreich mit den Wurzeln entfernt wurde, handelt es sich dabei um eine Ertüchtigung des Grabens auf dem Grundstück des Bf, für die keine Zustimmung von ihm erteilt wurde und für die

auch kein Zwangsrecht eingeräumt wurde. Diese Maßnahmen sind demnach nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung umfasst und stimmt der Bf dieser „zusätzlichen“ Räumung auf seinem Grundstück auch nachträglich nicht zu.

Auch wenn sich die zusätzlichen Räumungsmaßnahmen nicht nachteilig auf das Grundstück des Bf auswirken, sich die vorgenommenen Maßnahmen auch nicht reduzierend auf die verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche auswirken und der ASV nachvollziehbar dargelegt hat, dass davon auszugehen ist, dass die durchgeführten Änderungen bei den Maßnahmen aus wasserbautechnischer Sicht als geringfügig einzustufen sind und der im Einreichprojekt ursprünglich verfolgten Intention der Abflussertüchtigung entsprechen, kann im vorliegenden Fall mangels Zustimmung des Bf keine nachträgliche Genehmigung der Abweichung erfolgen.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Spruchpunkt II. b) – abgesehen von der Inanspruchnahme des Grundstückes des Bf – unverändert bestehen bleibt, d.h. dass die Feststellung der Übereinstimmung der nicht den Bf betreffenden Bereiche mit der erteilten Bewilligung sowie die nachträgliche Genehmigung der dargestellten geringfügigen Abweichungen aufrecht bleiben und der Ausspruch sich auf die (zusätzliche) Grundinanspruchnahme des Bf beschränkt.

Ebenso wurden die Spruchpunkte II. a) und II. c) nicht von der gegenständlichen Entscheidung berührt und bleiben diese unverändert aufrecht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner